

# Bebauungsplan "Eisstadion"

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - , §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNV - )

  - Mischgebiete ( § 6 BauNV )
  - Sonstige Sondergebiete z.B. Mehrzweckhalle für Sport, Kultur- und Ausstellungen ( § 11 Abs. 2 BauNV )
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauWO)

  - BAUMASSE BM MIT VOLUMENANGABE, ALS HÖCHSTMASS z.B. BM 4000 m<sup>3</sup>
  - GRUNDFLÄCHENZAHL DEZIMALZAHL z.B. 0,4
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS RÖMISCHE ZIFFER, z.B. III
  - HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN ... m ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT ALS HÖCHSTMASS TRAUFGÖHRE TH z.B. TH 402,00 m über NN ALS HÖCHSTMASS FIRSHÖHE FH z.B. FH 610,00 m über NN
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauWO)

  - OFFENE BAUWEISE 0
  - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
  - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE 9
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN**

(§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

  - ÜBERORTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE z.B. HAUPTWANDERWEG
- VERKEHRSLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

  - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
  - STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
  - VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH
  - EINFAHRT
  - EINFAHRTSBEREICH
  - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- GRÜNFLÄCHEN**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

  - GRÜNFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - ZWECKBESTIMMUNG: SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

  - WASSERFLÄCHEN
  - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN TRINKWASSERSCHUTZZONE II DER KALTEN BODE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

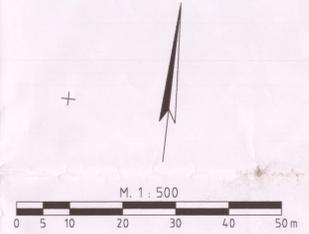
  - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEMÄSSERN ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB )

ANPFLANZEN : BÄUME ●  
ERHALTUNG : BÄUME ●

  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB )



## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



- REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

  - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen Gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB )
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zu Gunsten des Eigentümers) des Flurstücks 60/1, Flur 9, Gem. Schierke ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB )
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ( § 9 Abs. 7 BauGB )
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes ( z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauWO )

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 3 BauNV**
  - Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die zulässige Bebauung sind innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Ersatzmaßnahmen gemäß §§ Abs. 1 Nr. 20, 25 und 26 BauGB durchzuführen. Die jeweiligen Durchführungen sind in den nachfolgend aufgeführten städtebaulichen Verträgen mit den einzelnen Trägern der baulichen Maßnahmen in Anlehnung an die Vorschläge des Grünordnungsplanes vom Dezember 1997 vertraglich geregelt.
  - Neubau der Mehrzweckhalle: 29. Juni 2000  
Städtebaulicher Vertrag von ... zwischen der Gemeinde Schierke und dem Träger und Betreiber der geplanten Mehrzweckhalle, dem Kurbetrieb Schierke am Brücken - KSB.
  - Neubau des Kurgastzentrums: 29. Juni 2000  
Städtebaulicher Vertrag von ... zwischen der Gemeinde Schierke und dem Träger und Betreiber des geplanten Kurgastzentrums, dem Kurbetrieb Schierke am Brücken - KSB.
  - Erweiterung des Hotels König: 29. Juni 2000  
Städtebaulicher Vertrag von ... zwischen der Gemeinde Schierke und dem Träger und Betreiber des Hotels König, Herrn Hans Steinhilff.
  - Erweiterung der Betriebsgebäude der Schierker Feuerstein Geyer Spirituosenfabrik KG: Städtebaulicher Vertrag vom 29. Juni 2000 zwischen der Gemeinde Schierke und der Schierker Feuerstein Geyer Spirituosenfabrik KG als Träger und Betreiber.
  - Die in § 6 Abs. 2 Nr. 9 BauNV aufgeführte zulässige Nutzung - Tankstellen - ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNV ausgeschlossen.
  - In sonstigen Sondergebiet Mehrzweckhalle für Sport, Kultur und Ausstellungen sind einzuliegende Garagen ausgeschlossen.
- Stellplätze**

Die Bereitstellung der notwendigen Stellplätze für die Mehrzweckhalle und das Kurgastzentrum sind bis zur Fertigstellung eines entsprechend dimensionierten Parkhauses auf den nicht verkehrsbefähigten öffentlichen Flächen "Am Thälchen", "Bärenberg" und "Mühlbergplatz" in dem städtebaulichen Vertrag vom 29. Juni 2000 zwischen der Gemeinde Schierke und dem Kurbetrieb Schierke am Brücken und dem geplanten Kurgastzentrum, dem Kurbetrieb Schierke am Brücken - KSB, vertraglich geregelt.
- Immissionschutz**

Die geplante Mehrzweckhalle ist so zu planen, zu errichten und zu betreiben, daß die in Ziffer 6.1 der TA Luft festgelegten Immissionsrichtwerte gegenüber schutzbedürftigen Bebauungen und Nutzungen eingehalten werden. Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten zum Bauantrag nachzuweisen.
- Denkmalschutz (Hinweis)**
  - Für Veränderungen an allen Kulturdenkmälern sind denkmalschutzrechtliche Genehmigungen bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
  - Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archaischer Funde oder Befunde hinzuwirken. Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 14 Tage vorher dem LfA Halle sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 24 (2) DSchG LSA)
- Altlasten (Hinweis)**

Alle rückzubauenen Anlagen, Gebäude und Flächen sind auf mögliche Kontamination hin zu untersuchen und gesondert zu entsorgen. Eine Gefährdungsabschätzung ist durchzuführen.
- Gewässerschutz**

Die im Bereich des Gewässers "Die Kalte Bode" im Bereich der geplanten Bebauung festgelegten Schutzmaßnahmen sind bei der Ausführung des Bauantrages zu berücksichtigen.



<p><b>PRÄAMBEL</b></p> <p>AUF GRUND DES § 10 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG I.V.M. MIT § 4 DER GEMEINDERORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT VOM 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG, HAT DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE SCHIERKE DIESEN BEBAUUNGSPLAN "EISSTADION" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>SCHIERKE, DEN ... 19...</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS</b></p> <p>DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE SCHIERKE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.06.1995 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "EISSTADION" ZUR GEMEINDEZWECKE GESTÄTTIGT.</p> <p>DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 29.06.1995 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.</p> <p>SCHIERKE, DEN 22.06.1995</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>RAUMORDNUNG</b></p> <p>DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDSCHAFT ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEMÄSS § 24d ABS. 1 NR. 1 BAUGB BETEILIGT WORDEN.</p> <p>SCHIERKE, DEN 22.06.1995</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE</b></p> <p>KARTENGRUNDLAGE: ÖRTLICHES AUFMASS MASSTAB 1:500</p> <p>ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT FÜR GEMEINLICHE ZWECKE GESTÄTTIGT.</p> <p><b>PLANUNTERLAGE</b></p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND MEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDINGTEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26.01.1994). SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEMEINLICH EINWIRKEND. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWIRKEND MÖGLICH.</p> <p>HALBERSTADT, DEN 26.01.1994</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>PLANVERFASSER</b></p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBARBEITET VON:</p> <p>LOMB INGENIEURGESELLSCHAFT GbR MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG BROCKENSTRASSE 5 38879 SCHIERKE TEL.: 039455/51540 FAX: 039455/51541</p> <p>SCHIERKE, DEN 14.01.1995</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>AUSLEGUNGS-BESCHLUSS</b></p> <p>DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE SCHIERKE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.04.1996 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 4a ABS. 3 SATZ 1 - 2, HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.05.1996 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, MIT DEM HINWEIS DARAUFG, DASS BEZÜCKENDE UND ANREGENDEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORBRACHT WERDEN KÖNNEN UND DASS GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEBEHN WIRD.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.05.1996 BIS 14.06.1996 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>SCHIERKE, DEN 25.04.1996</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>AUSLEGUNGS-BESCHLUSS</b></p> <p>DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE SCHIERKE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.12.1998 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 4a ABS. 3 SATZ 1 - 2, HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.01.1999 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.02.1999 BIS 19.02.1999 GEM. § 4a ABS. 3 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>SCHIERKE, DEN 14.12.1998</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</b></p> <p>DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE SCHIERKE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.12.1998 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1, HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 4a ABS. 3 BAUGB WURDE VOM 21.01.1999 BIS ZUM 26.02.1999 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEHN.</p> <p>SCHIERKE, DEN 14.12.1998</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>ABWÄGUNGS - UND SATZUNGS-BESCHLUSS</b></p> <p>DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE SCHIERKE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.05.1992 NACH PRÜFUNG UND ABWÄGUNG DER VORBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 1 ABS. 7 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEM. § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>DAS ERGEBNIS DER PRÜFUNG IST MITGETEILT WORDEN.</p> <p>SCHIERKE, DEN 25.05.1992</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>GENEHMIGUNGS-VERFAHREN</b></p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST VOM REGIERUNGSPRÄSIDIUM MAGDEBURG AM 29.01.2001 GEM. § 24d ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 11 BAUGB (MIT FOLGENDEN MASSNAHMENAUFLAGEN: ...) GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>WERNIGERODE, 02.12.2013</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>BETRIFF ZU AUFLAGEN/MASSGABEN</b></p> <p>DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE SCHIERKE IST DEN AM 19.06.1999 AUFGELEGENEN MASSGABEN IN IHREER SITZUNG AM 19.06.1999 BETRIETREHN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUWUR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 19.06.1999 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.06.1999 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE SCHIERKE ZUWUR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT. DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 19.06.1999 ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME GEBEHN.</p> <p>SCHIERKE, DEN 19.06.1999</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>AUSFERTIGUNG</b></p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN (EISSTADION) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT. ES WIRD BESTÄTTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 12.03.1999 MIT DEM SATZUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES SCHIERKE VOM 26.05.1999 IDENTISCH IST.</p> <p>WERNIGERODE, 02.12.2013</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>	<p><b>BEKANNTMACHUNG</b></p> <p>MIT DER ÖRTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES DIESES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 12.03.1999 AM 21.12.2013 IM AMTSBLATT DER STADT WERNIGERODE IST DER BEBAUUNGSPLAN EISSTADION SCHIERKE RÜCKWIRKEND ZUM 31.01.2001 IN KRAFT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 21 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FALLIGKEIT UND DAS ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.</p> <p>WERNIGERODE, 23.12.2013</p> <p>THIELE BÜRGERMEISTER</p>
---	---	--	--	--	--	---	--	---	--	---	--	--

**Lomb Ingenieurgesellschaft GbR mit beschränkter Haftung**

**OMB**

Brockenstraße 5  
D-38879 Schierke  
Telefon (039455) 51560  
Fax (039455) 51561

**BEBAUUNGSPLAN "Eisstadion" M 1:500**

**GEMEINDE SCHIERKE BROCKENSTRASSE 5 38879 SCHIERKE**

FASSUNG VOM 12.03.1999